

Satzung des Landesverbandes Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e. V.

§ 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Zusammenschluss führt den Namen „Landesverband Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e. V.“ und hat seinen Sitz in München. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Verbandsgebiet ist das Land Bayern.

§ 2

Zweck

Der Landesverband ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Sein Zweck ist, durch wirtschaftliche, beratungsmäßige und züchterische Förderung bei der landwirtschaftlichen Haltung von Wildtieren sowie durch Förderung der Verwertung der Erzeugnisse aus der Wildhaltung im Verbandsgebiet seinen Mitgliedern zu dienen und alle Interessen der landwirtschaftlichen Wildhaltung in Bayern zu vertreten. Ein wesentlicher Zweck ist es auch, für eine artgerechte Haltung unter Einbeziehung erkannter Verhaltensmerkmale und tierschützerischer Zielsetzung bei der landwirtschaftlichen Haltung von Wildtieren insgesamt einzutreten. Bei der landwirtschaftlichen Gehegewildhaltung handelt es sich insbesondere um die folgenden Wildarten: Damwild, Rotwild, Muffelwild, Sikawild und alle Schalenwildarten. Weitere Wildarten können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben des Verbandes bestehen insbesondere in:

- Erarbeitung agrarpolitischer Erfordernisse für die landwirtschaftliche Wildhaltung,
- Zusammenarbeit mit Behörden (staatl. Fachberatung), berufsständischen Organisationen und Vermarktungsorganisationen für Erzeugnisse aus der Wildhaltung,
- Durchführung von Versammlungen, Lehrgängen, Vorträgen, Mitarbeit in den Publikationsorganen (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und Ausrichtung von Ausstellungen,
- Förderung des Angebotes und Absatzes an männlichen und weiblichen Tieren zum Zwecke der Versorgung der Landestierzucht mit gesundem und hochwertigem Zuchtmaterial.
- Erarbeitung von Grundsätzen für Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und Alternativen für die Landnutzung,
- Ausbildung und Fortbildung der landwirtschaftlichen Gehegewildhalter.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Landesverbandes können werden: Natürliche und juristische Personen, die Wildtierhaltung betreiben und ihren Betriebssitz in Bayern haben, sowie Freunde und Förderer der landwirtschaftlichen Wildhaltung.
Die Mitglieder gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
Inhaber von landwirtschaftlichen Wildgehegen
 - b) Außerordentliche Mitglieder
Freunde und Förderer der landwirtschaftlichen Wildhaltung
 - c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um die landwirtschaftliche Wildhaltung besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag der Bezirksvorstände durch den Verbandsbeirat ernannt.

- 2) Erzeugergemeinschaften (EG) können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie mit dem Landesverband eine Kooperationsvereinbarung im Hinblick auf die Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der Vermarktungsinteressen und politischer Interessen getroffen haben. Die Mitglieder der EG sollen auch die Mitgliedschaft im Landesverband inne haben.
- 3) Erwirbt eine juristische Person die Mitgliedschaft, wird diese im Landesverband nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person repräsentiert. Diese Person ist dem Landesverband schriftlich zu benennen. Diese benannte Person übt für die von ihr vertretene juristische Person die Rechte, insbesondere das Stimmrecht aus. Vorstehendes gilt für Personengesellschaften sinngemäß.

§ 5

Beitritt

Der Beitritt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - ⇒ durch freiwilligen Austritt
 - ⇒ durch Ausschluss
 - ⇒ durch Tod
 - ⇒ durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes.
- 2) Die Pflicht zur Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- 3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung jeweils zum Jahresende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- 4) Den Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Verbandsbeirat.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es seinen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Landesverband trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - b) wenn es gegen Interessen des Landesverbandes verstößt,
 - c) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Landesverbandes schädigt,
 - d) wenn es ohne Zustimmung des Landesverbandes in einem Verein bzw. Verband, dessen Zweck sich mit dem in § 2 bestimmten Zweck des Landesverbandes deckt bzw. überschneidet und dessen Sitz im Verbandsgebiet (§ 1) gelegen ist, ein Vorstandsamt übernimmt.
- 5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen vier Wochen schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der rechtskräftige Ausschluss kann in einer Verbandsmitteilung bekannt gegeben werden. Zur näheren Festlegung des bei einem Ausschluss zu beachtenden vereinsinternen Verfahrens kann die Mitgliederversammlung eine Ausschlussverfahrensordnung beschließen.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

Sie sind berechtigt, an den Verbandsbeirat oder Vorstand des Bezirksverbandes Anträge schriftlich zu stellen. Bei Abstimmungen und Wahlen haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt:

- a) die Verbandssatzung sowie die Anordnungen und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu befolgen, die Tätigkeit der Verbandsleitung tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Verbandes zu schädigen vermag,
- b) die vom Verbandsbeirat festgesetzten Beiträge regelmäßig zu leisten,
- c) sämtliche zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Beitragsordnung

Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Beiträge zu entrichten.

Diese Beiträge werden vom Verbandsbeirat festgesetzt und den Mitgliedern in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.

Die Mitgliederbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand und sonstigen Einnahmen sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Landesverbandes und für die Bildung von Rücklagen zu verwenden.

§ 10 STRUKTUR und AUFBAU des Landesverbandes

Der Landesverband besteht aus

- A) der LANDESVERSAMMLUNG (§ 11 – § 25) und
- B) den BEZIRKSVERSAMMLUNGEN (§ 26 - § 34), die den rechtlich unselbständigen Unterbau (Untergliederung) des Landesverbandes auf Regierungsbezirksebene darstellen.

A) DIE LANDESVERSAMMLUNG

§ 11

Besondere Aufgaben der Landesversammlung

Der Landesversammlung obliegt insbesondere die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 12

Zusammensetzung der Landesversammlung

Die Landesversammlung besteht aus

- der Vorstandschaft (§ 13 - § 17)
- dem Verbandsbeirat (§ 18 - § 21)
- der Mitgliederversammlung auf Landesebene (§ 22 - § 25)

§ 13

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) den Ehrenvorsitzenden
 - f) dem Geschäftsführer
- 1) Der Landesvorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende, der 2. stellv. Vorsitzende und der 3. stellv. Vorsitzende

sind zur Vertretung berechnete Vorstände i.S.d. § 26 BGB.

Der Landesvorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende, der 2. stellv. Vorsitzende und der 3. stellv. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 1. stellv. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden, der 2. stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden und des 1. stellv. Vorsitzenden und der 3. stellv. Vorsitzende bei Verhinderung des Landesvorsitzenden, des 1. stellv. und des 2. stellv. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

- 2) Die unter Absatz 1 e) und f) genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand. Sie haben im Vorstand Stimmrecht.
- 3) Sofern in dieser Satzung vom Vorstand oder von der Vorstandschaft gesprochen wird, ist damit das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium gemeint.

§ 14

Bestellung der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Landesvorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende, der 2. stellv. Vorsitzende und der 3. stellv. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Landesebene in einzelner und schriftlicher Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Durch einen mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch öffentlich und/oder durch Blockwahl erfolgen.
- 2) Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag eines Bezirksvorsitzenden durch Beschluss des Verbandsbeirates bestellt.
- 3) Der Geschäftsführer wird von der Vorstandschaft berufen und abberufen; bei der Beschlussfassung über die Abberufung steht dem Geschäftsführer ein Stimmrecht zu.
- 4) Scheidet ein gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 gewähltes Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Verband oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Verbandsbeirat berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 5) Wird ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen, ist in dieser Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 15

Befugnisse und Aufgaben der Vorstandschaft

- 1) Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Landesverbandes. Sie ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Landesverbandes, sofern diese nicht ausdrücklich dem Verbandsbeirat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 2) Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - b) die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
 - d) die Vorbereitung der Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Verbandsbeirates und der Mitgliederversammlungen auf Landesebene; diese Beschlussvorlagen bedürfen, damit sie auf die jeweilige Tagesordnung gesetzt werden, stets der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft.
- 3) Innerhalb der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte grundsätzlich dem Landesvorsitzenden. Innerhalb der Vorstandschaft obliegen dem Landes-

vorsitzenden ferner zur eigenverantwortlichen Ausführung:

- a) die Verfügung von Ausgaben bis zu € 2 000,00, soweit sie nicht im Voranschlag bereits genehmigt sind,
 - b) die Verwaltung des Verbandseigentums,
 - c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten und die Festsetzung ihrer Bezüge im Benehmen mit der Vorstandschaft,
 - d) die Durchführung von Beschlüssen der Verbandsorgane,
 - e) die Herstellung von Kontakten mit Behörden, Institutionen und Organen der landwirtschaftlichen Wildhaltung.
Der Landesvorsitzende kann Teile der ihm nach dieser Satzung zur eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesenen Aufgaben jederzeit auf den Geschäftsführer übertragen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16

Einberufung zu Vorstandssitzungen

- 1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft obliegt dem Landesvorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 1. stellv. Vorsitzenden; die Vorstandschaft kann stets mit einfachem Beschluss die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Vorstandschaft ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Darüber hinaus ist die Vorstandschaft stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Landesverbandes geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung der Vorstandschaft erforderlich wird.
- 3) Die Vorstandschaft ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und/oder der Beschlussgegenstände beantragen; wird dem Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen entsprochen, sind die Antragsteller berechtigt, die Vorstandssitzung selbst einzuberufen. Dieser Einberufung, für die Absatz 5 entsprechend gilt, ist das Einberufungsverlangen in Kopie beizufügen. Die Antragsteller bestimmen in diesem Falle stets den Leiter der Vorstandssitzung.
- 4) Sind der Landesvorsitzende und der 1. stellv. Vorsitzende verhindert, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Mitglied bestimmen, das eine Vorstandssitzung einberuft und leitet.
- 5) Die Einberufung hat schriftlich gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Eine mündlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn kein Vorstandsmitglied bei der ihm mündlich erteilten Einladung auf eine schriftliche Einladung besteht.
Ist bei der Einberufung einer Vorstandssitzung die Frist nicht gewahrt, ist die Vorstandssitzung gleichwohl beschlussfähig, wenn kein Vorstandsmitglied hiergegen Einspruch erhebt.

§ 17

Beschlussfassung der Vorstandschaft

- 1) Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
- 2) Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teil-

nehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

- 3) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied hiergegen widerspricht. Als schriftlich gelten auch Beschlussfassungen per Fax oder per Email. § 16 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 18

Der VERBANDSBEIRAT

Der Verbandsbeirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft sowie
- b) den Bezirksvorsitzenden und ihren Stellvertretern
- c) einem vom Verbandsbeirat berufenen Vorstandsmitglied einer Erzeugergemeinschaft, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4, Absatz 2 erfüllt sind.

§ 19

Befugnisse und Aufgaben des Verbandsbeirates

- 1) Dem Verbandsbeirat obliegt die Unterstützung der Vorstandschaft.
- 2) Dem Verbandsbeirat obliegt neben den ihm gegebenenfalls nach dieser Satzung ansonsten noch zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Vorlage von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Wahl des Landesvorsitzenden, und der drei stellvertretenden Vorsitzenden Beratung und Genehmigung des der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushaltsvoranschlags
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr
 - c) die Bestimmung der Vertretung des Bayerischen Landesverbandes im Bundesverband
 - d) auf Vorschlag des Landesvorsitzenden über die Sachgebietsaufteilung im Vorstand zu beschließen.

§ 20

Einberufung zu Sitzungen des Verbandsbeirates

- 1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsbeirates obliegt dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 1. stellv. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. stellv. Vorsitzenden. Der Verbandsbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und darüber hinaus auch dann, wenn dies im Interesse des Landesverbandes geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Verbandsbeirates erforderlich wird.
- 2) Der Verbandsbeirat ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.
- 3) Er ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 7 Mitglieder des Verbandsbeirates schriftlich und unter Angabe des Grundes und/oder der Beschlussgegenstände beantragen.
Wird dem Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen entsprochen, sind die Antragsteller berechtigt, die Verbandsbeiratssitzung selbst einzuberufen. Dieser Einberufung, für die Absatz 5 entsprechend gilt, ist das Einberufungsverlangen in Kopie beizufügen. Die Antragsteller bestimmen in diesem Falle den Leiter der Verbandsbeiratssitzung.
- 4) Sind der Landesvorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende und der 2. stellv. Vorsitzende verhindert, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Mitglied bestimmen, das die Einberufung der Verbandsbeiratssitzung vornimmt und leitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, kann der Verbandsbeirat aus seiner Mitte ein Mitglied benennen, das eine Verbandsbeiratssitzung einberuft und leitet.
- 5) Die Einberufung hat schriftlich gegenüber allen Mitgliedern des Verbandsbeirates mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.

§ 21

Beschlussfassung des Verbandsbeirates

- 1) Mitglieder des Verbandsbeirat können sich in Verbandsbeiratssitzungen nicht vertreten lassen.
- 2) Die in den Sitzungen des Verbandsbeirates gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 22

Die Mitgliederversammlung auf Landesebene

- 1) Die Mitglieder des Landesverbandes üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - d) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern, diese werden jeweils für 4 Jahre bestellt.

§ 23

Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Entscheidung über die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt der Beschlussfassung der Vorstandschaft. Fasst die Vorstandschaft einen entsprechenden Beschluss, obliegt die Vornahme der Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 1. stellv. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. stellv. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 3. stellv. Vorsitzenden; die Vorstandschaft kann jedoch im Einzelfall stets mit einfachem Beschluss diese Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, kann der Verbandsbeirat aus seiner Mitte ein Mitglied benennen, das eine Mitgliederversammlung einberuft und leitet.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Landesverbandes geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
In der Einladung ist, sofern die Mitgliederversammlung
 - a) aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft einberufen wird, zwingend anzugeben der Tag, an dem die Vorstandschaft die Einberufung der Mitgliederversammlung beschlossen hat.
 - b) aufgrund eines Antrags der Minderheit (§ 24) einberufen wird, zwingend anzugeben der Tag, an dem der Antrag beim Verband eingegangen ist.

§ 24

Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder des Landesverbandes oder 2/3 der Mitglieder des Verbandsbeirates unter schriftlicher Angabe des Gegenstan-

des, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, vom Vorstand verlangen.

§ 25

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen nur durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Familienmitglied (hierunter werden verstanden Ehegatten, volljährige Kinder und Enkel, Eltern) vertreten lassen.
Der benannte Vertreter einer juristischen Person (§ 4 Absatz 3) kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht bzw. Untervollmacht ausgestattete Person, die der Vorstandschaft bzw. der Geschäftsführung dieser juristischen Person angehört, vertreten lassen. Dies gilt für Personengesellschaften sinngemäß.
- 2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat zu enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Versammlung den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

B) DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

§ 26

Besondere Aufgaben der Bezirksversammlung

Den Bezirksversammlungen als rechtlich unselbständigen organisatorischen Untergliederungen des Landesverbandes auf Bezirksebene obliegt insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben auf Bezirksebene.

§ 27

Zusammensetzung der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung besteht aus dem

- a) BEZIRKSVORSTAND (§ 28 - § 30), dem
- b) BEZIRKSBEIRAT (§ 31 - § 33) und der
- c) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

auf Bezirksebene (§ 34 - § 37)

§ 28

Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden

§ 29

Bestellung der Bezirksvorsitzenden

- 1) Der Bezirksvorsitzende und der stellvertretende Bezirksvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene in einzelner und schriftlicher Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Durch einen mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene kann die Wahl auch öffentlich und/oder durch Blockwahl erfolgen.
- 2) Scheidet der Bezirksvorsitzende oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende infolge Amtsniederlegung oder Versterbens vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist die Mitgliederversammlung auf Bezirksebene berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 3) Wird der Bezirksvorsitzende oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene abberufen, ist in dieser Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 30

Befugnisse und Aufgaben des Bezirksvorstandes

- 1) Der Bezirksvorstand ist zuständig für die Durchführung der Bezirksversammlung.
- 2) Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Herstellung von Kontakten mit Behörden, Institutionen und Organen der landwirtschaftlichen Wildhaltung auf Bezirksebene,
 - b) Zusammenarbeit mit der staatlichen Beratung.
- 3) Die dem Bezirksvorstand zugewiesenen Aufgaben werden grundsätzlich vom Bezirksvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden wahrgenommen.

§ 31

Bezirksbeirat

Die Mitglieder des Bezirksbeirats werden vom Bezirksvorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene ernannt.

§ 32

Aufgaben des Bezirksbeirates

Der Bezirksbeirat informiert und berät die Mitglieder sowie den Bezirksvorstand.

§ 33

Einberufung des Bezirksbeirates

Sitzungen des Bezirksbeirats werden vom Bezirksvorstand nach Bedarf einberufen.

§ 34

Mitgliederversammlung auf Bezirksebene

- 1) Die dem Landesverband angehörenden Mitglieder werden derjenigen Bezirksversammlung zugeordnet, die für den Regierungsbezirk zuständig ist, in dem sich der Wohnsitz des Mitglieds befindet.
- 2) Alle Mitglieder des Landesverbandes mit Wohnsitz in einem Regierungsbezirk bilden in der für diesen Regierungsbezirk gebildeten Bezirksversammlung die Mitgliederversammlung auf Bezirksebene.

§ 35

Aufgaben der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene

- 1) Die Mitgliederversammlung auf Bezirksebene ist zuständig für die Wahl des Bezirksvorsitzenden und des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung auf Bezirksebene ist ferner zuständig für die Information der Mitglieder durch verschiedene Veranstaltungen.

§ 36

Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene

- 1) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Bezirksvorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der die Einberufung stets mit der Vorstandschaft der Landesversammlung abzustimmen hat.
- 2) Zur Einberufung befugt ist auch der Landesvorsitzende.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung auf Bezirksebene muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

§ 37

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene

- 1) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene oder bei Abstimmungen nur durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Familienmitglied (hierunter werden verstanden Ehegatten, volljährige Kinder und Enkel, Eltern) vertreten lassen. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- 2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat zu enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Versammlung den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse. Der Vorsitzende bestimmt einen Teilnehmer der Versammlung mit der Erstellung eines Ergebnisprotokolls, das an den Landesverband geschickt wird.

Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Landesverbandes ist stets beschlussfähig.
- 2) Beschlussfassungen in allen Organen des Landesverbandes erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt.
- 3) Beschlussfassungen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, grundsätzlich mündlich. Grundsätzlich mündliche Beschlussfassungen sind jedoch dann schriftlich durchzuführen, wenn im Zusammenhang mit einem bestimmten Beschlussgegenstand ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird und das zur Beschlussfassung zuständige Gremium diesem Antrag mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Der die Sitzung bzw. Versammlung leitende Vorstand kann jederzeit eine schriftliche Beschlussfassung anordnen.
- 4) Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Landesverbandes ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 39

Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

- 1) Für Wahlen im Landesverband gilt, sofern der Landesverband keine besondere Wahlordnung erlässt, folgendes:
 - a) Vor Wahlen soll ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden.
 - b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.
 - c) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - d) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
- 2) Wählbar in ein Amt sind nur stimmberechtigte Verbandsmitglieder; Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Landesverbandes, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstände in den Vorstand oder Beirat gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 40

Beschlussfassung über Satzungsänderung

- 1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Verbandszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes.
- 2) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

§ 41

Anfechtung von Beschlüssen

- 1) Ein Beschluss eines Verbandsorgans kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden; für diese Anfechtung gilt § 46 nicht.
- 2) Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
- 3) Zur Klage befugt ist jedes dem den Beschluss fassenden Organ zugehörige Mitglied, sofern es gegen den Beschluss eindeutig und ausdrücklich Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
- 4) Zur Klage befugt sind auch dem den Beschluss fassenden Organ zugehörige Mitglieder, die in der den Beschluss fassenden Sitzung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Sitzung des Organs eingeladen wurden.
- 5) Vorstehende Absätze 1) mit 4) gelten auch für Wahlen.

§ 42

Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Verbandsbeirates sowie die Bezirksvorsitzenden üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihrer für den Verband geleisteten Tätigkeiten entstehenden Ausgaben und Kosten. Reisekosten werden hierbei nach dem bayerischen Reisekostengesetz vergütet. Zur Abgeltung der sonstigen Ausgaben und Kosten kann der Verbandsbeirat eine angemessene Kostenpauschale beschließen.
- 2) Der Verbandsbeirat kann zur Vergütung der Vorstandstätigkeit auch eine angemessene Vergütungspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder des Verbandsbeirates sowie für die Bezirksvorsitzenden.

§ 43

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 44

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann auf Vorschlag des Verbandsbeirates nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, die alsdann die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschließen kann.

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet der Verbandsbeirat über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 45

Haftungsausschluss

Für Verbindlichkeiten des Verbandes, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haftet nur das Verbandsvermögen.

Eine Haftung des einzelnen Mitgliedes ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 46

Schiedsgericht

Für Streitigkeiten

- a) zwischen den Verbandsmitgliedern, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Verbandsmitgliedschaft ergeben,
- b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte Schiedsgerichte gebildet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern, die ordentliche Mitglieder des Verbandes sein müssen. Jede der Streitparteien benennt einen Schiedsrichter. Der Obmann wird von beiden Schiedsrichtern gewählt. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom Vorsitzenden des Verbandes ernannt.

Die Satzung wurde am 28. April 2013 in Wolnzach beschlossen.